

GEMEINDE WEHINGEN
BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
„SOLARPARK WEHINGEN“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Planungsstand:	Vorentwurf
Anhörung der Träger öffentlicher Belange:	16.12.2024 bis 17.01.2025
Beteiligung der Öffentlichkeit:	22.11.2024 bis 23.12.2024

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 21.10.2024):

1. Lageplan Vorentwurf
2. Textteile zum Bebauungsplan
(Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften und Begründung)
3. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung mit Habitat-Potenzial-Analyse (HPA)

Stand: 11. Februar 2025



INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Regierungspräsidium Freiburg – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion	6
A.3	Regierungspräsidium Freiburg – Baureferat Ost	8
A.4	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz.....	8
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz....	10
A.6	Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr und Luftsicherheit	12
A.7	Landratsamt Tuttlingen	12
A.8	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg.....	21
A.9	Naturpark Obere Donau e.V.....	21
A.10	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V.....	24
A.11	Netze BW GmbH	26
A.12	BadenovaNETZE GmbH.....	27
A.13	Terranets bw GmbH.....	28
A.14	TransnetBW GmbH.....	29
A.15	Deutsche Telekom Technik GmbH	29
A.16	Exxonmobil Production Deutschland GmbH.....	30
A.17	Zweckverband Wasserversorgung Kleiner Heuberg	30
A.18	Zweckverband Bodensee - Wasserversorgung.....	31
A.19	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe.....	31
A.20	Stadt Gosheim	31
A.21	Gemeinde Deilingen	31
A.22	Gemeinde Böttingen	31
A.23	Gemeinde Frittlingen.....	32
A.24	Gemeinde Reichenbach am Heuberg	32
B	KEINE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE EINGEGANGEN	33
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	33
MAßNAHMENBLATT ZUM FLÄCHENTAUSCH BEBAUUNGSPLAN „STOCKÄCKER“		ANHANG

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 15.01.2025, eingegangen am 16.01.2025)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. <u>Geologie</u></p> <p>Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus der Lockergesteinseinheit „Weißjura-Hangschutt“ vor. Darüber hinaus sind die Festgesteinseinheiten „Dentalienton-Formation“, „Hamitenton-Formation“ und „Gosheim-Formation“ im Untergrund zu erwarten.</p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p>	<p>Dies wird in den Bebauungsplan unter „4. Hinweise, 3. Geologie und Kartenausschnitt aus DGM zu Massenbewegungen“ aufgenommen.</p>
<p>1.2. <u>Geochemie</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>1.3. <u>Bodenkunde</u></p> <p>Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden,</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

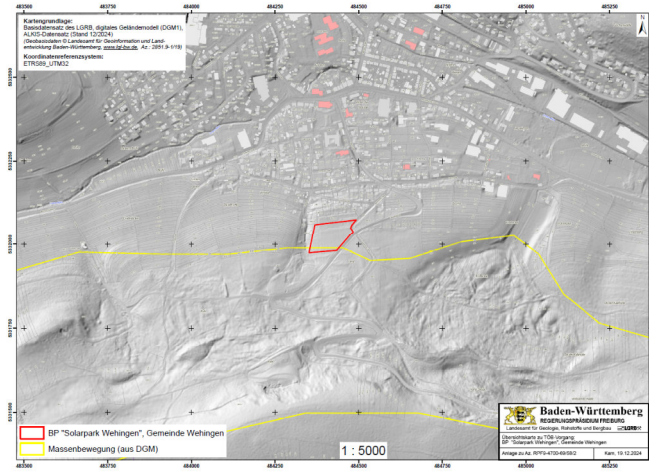
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.	Zur Kenntnisnahme
<p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	Das Bodenschutzkonzept wird erstellt und der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 6 Wochen vor Baugenehmigung übermittelt.
<p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	Darauf wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 2. Bodenschutz“ hingewiesen.
<p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>2.1. Ingenieurgeologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	Zur Kenntnisnahme
Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Die anstehenden Gesteine neigen zu Rutschungen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Die Lage des Rutschgebietes kann dem als Anhang beigefügten Plan entnommen werden. Über den genauen Umfang und die Aktivität des Rutschungsgebietes ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen.</p> <p>In der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ist eine Hinweisfläche / sind Hinweisflächen für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen.</p>	<p>Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 3. Geologie“ aufgenommen.</p> <p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen unter Nr. 8 „Beseitigung des Niederschlagswassers“ werden entsprechend angepasst.</p> <p>Die Solarmodule sind in Ständerbauweise im Rammverfahren zu errichten (Vgl. örtliche Bauvorschriften Nr. 1.2 Ständerwerk). Weitere Eingriffe in den Boden sind nicht geplant.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>2.2. Hydrogeologie</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>2.3. Geothermie</p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen)</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Zur Kenntnisnahme
<p>2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>3. Landesbergdirektion</p> <p>3.1. <u>Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
ANREGUNGEN UND BEDENKEN	

Anhang: Kartenausschnitt aus DGM zu Massenbewegungen



Der Kartenausschnitt wird in die Hinweise des Bebauungsplanes unter „3. Geologie und Kartenausschnitt aus DGM zu Massenbewegungen“ aufgenommen. Der südliche Bereich der überbaubaren Fläche befindet sich mit etwa 800 m² Fläche innerhalb des Rutschungsgebiets.

Anhang: TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

- 2 -

LGRB REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
Landrat Dr. Georg Heideck und Beirat

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Merkblatt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Raumordnungsgesetz (LGRB) nutzt für die Bearbeitung der Stellungnahmen zu Planungsunterlagen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TOB) eingereicht werden, einen digitalen Datenaustausch (Dataflow). Um diesen Datenaustausch zu ermöglichen, sind die TöB-Planungsunterlagen historisch bearbeitet zu können, und folgende Punkte zu beachten:

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen
Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB zur digital bearbeitbaren Form zu übermitteln.

Übermitteln Sie uns digitale und genehmigte Planungsunterlagen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei reichen die Flächenkoordinaten aus, die Größe in der Standardform (z.B. dieses Format ist nicht möglich) oder die Größe in der UTM-Form (z.B. UTM-Form ist nicht möglich) oder ein anderer geeigneter Geodaten- bzw. GIS-Format ausreichen.

Bitte übermitteln Sie Datenblätter (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung@lgrb.freiburg.de. Sollten Informationen über die in der Datei zu übermitteln, können Sie diese als zum Verfahren gehörende Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage
Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Vorlage deutlich erkennbar sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren
Wir bitten Sie, von einer standortbezogenen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine vorherige Mitteilung an das LGRB Abstand zu nehmen. Bitte überlegen Sie sich, ob Sie Änderungen, Ergänzungen, Zusätze oder weitere Informationen, die Sie in der Lage sind, zu übermitteln, bevor Sie die Unterlagen einreichen. Bitte überlegen Sie sich, ob Sie Änderungen, Ergänzungen, Zusätze oder weitere Informationen, die Sie in der Lage sind, zu übermitteln, bevor Sie die Unterlagen einreichen. Bitte überlegen Sie sich, ob Sie Änderungen, Ergänzungen, Zusätze oder weitere Informationen, die Sie in der Lage sind, zu übermitteln, bevor Sie die Unterlagen einreichen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betrieb
Bitte verwenden Sie im E-Mail-Datenaustausch zur TöB-Stellungnahme als Betreff ein eindeutiges Datum (JJJJ-MM-TT) und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz
Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

Seite 1 von 2

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geodaten
Für geographische Informationen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Fernabsatzgesetz (FernZG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im abteilung@lgrb.freiburg.de zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB
Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geodaten der geographischen Landesinformation, welche Sie im Internet abrufen können:

A Rohdatenbank
Die landeskundlichen bzw. -technischen Daten können im Internet abgerufen werden:

- Als [Geoportal](#)
- Als [Geoportal](#)

B Geowissenschaftlicher Naturschutz
Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geoportalkarte. Die Daten der geowissenschaftlichen Naturschutz können im Internet abgerufen werden:

- Als [Geoportal](#)
- Als [Geoportal](#)

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen
Das Merkblatt weiterer verfügbare [Kartengrundlagen des LGRB](#) kann im Internet abgerufen werden und im [LGRB-Service](#) heruntergeladen werden.

Unsere Tätigkeit als TöB - Betreuer des LGRB für die Raumordnung und Bebauungsplanung - haben wir in der [LGRB-Neuauflage](#) zusammengefasst und veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Rechnungen? Abnehmen Sie unseren [LGRB-Neuauflage](#).

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse abteilung@lgrb.freiburg.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version des Merkblattes finden Sie auf unserer Internetseite www.lgrb.freiburg.de. Service > LGRB-Downloads: dann im Feld „Suche“ den Begriff „TöB“ eingeben.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Seite 1 von 2

Zur Kenntnisnahme

A.2 Regierungspräsidium Freiburg – Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
(Schreiben vom 17.12.2024)

Zu den vorgelegten Planunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Wehingen“ umfasst keine Waldflächen im Sinne des § 2 BWaldG/LWaldG.

Aus dem B-Planentwurf wird ersichtlich, dass der aktuelle Geltungsbereich für die Freiflächenphotovoltaikanlage im Süden unmittelbar an Kommunalwaldflächen der Gemeinde Wehingen angrenzt.

Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Zusammenfassend sind folgende Aspekte aus Sicht der Höheren Forstbehörde wichtig:</p> <p>PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sich durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald (Abstand im Mittel 10 m) kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen ergeben. Hierbei handelt es sich um folgende derzeit aktuelle Gesichtspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen (Schutzkorridor). 	<p>Der gem. § 4 Abs. 3 LBO gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von 30 m wird in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Um die Waldbrandgefahr zu minimieren, werden elektrische Anlagen wie Wechselrichter, Trafostation ausschließlich außerhalb des Waldabstandes von 30 m zugelassen. Mit PV-Modulreihen ist weiterhin ein Abstand zum Wald von mindestens 10 m einzuhalten. Hinsichtlich einer möglichen Beschädigung der PV-Anlage durch Sturmwurf/-bruch oder Herabfallen einzelner Äste aus dem angrenzenden Wald, wird mit dem Bauherrn ein Haftungsausschluss vereinbart.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. 	<p>Dem Risiko der Schadstoffauswaschung aus den PV-Modulen im Bereich des 10 m bis 30 m Waldabstandes ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Beschädigte Module dürfen nicht über längere Zeit der Witterung ausgesetzt bleiben. Giftige Substanzen dürfen nicht in den Boden gelangen (Vgl. Maßnahme 3 (M3) in den Festsetzungen unter Nr. 10).</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen umgekehrt eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Die Belange des <u>vorbeugenden Brandschutzes</u> des § 15 LBO sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Auf die mögliche Brandlast von PV-Anlagen wird auf die aktuelle Veröffentlichung des Fraunhofer Institutes verwiesen (hier: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 1.5.2022). 	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes wird gegenüber dem Vorentwurf dahingehend geändert, dass die elektrische Energie produzierenden Anlagen wie Wechselrichter und Trafostation ausschließlich außerhalb des gesetzlich erforderlichen Waldabstandes von 30 m errichtet werden dürfen. Der Waldabstand ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.</p> <p>Mit PV-Modulreihen ist innerhalb von Baugrenzen weiterhin ein Abstand von mindestens 10 m zum Wald einzuhalten.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<ul style="list-style-type: none"> Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers oder Gemeinde keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des südlichen Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann. 	<p>Bei den an das Plangebiet angrenzenden Kommunalwaldflächen der Gemeinde Wehingen handelt es sich im derzeitigen Bestand um einen Jungwald mit besonders gut veranlagten Linden. Eine Rücknahme des Waldtraufs ist somit ausgeschlossen. Hinsichtlich der möglichen negativen Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die PV-Anlage wird mit dem Bauherrn ein Haftungsausschluss vereinbart.</p>
<p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der Höheren Forstbehörde dringend empfohlen, stets – und damit auch zu den geplanten PV-Anlagen – einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und eine Grünfläche als Schutzkorridor auszuweisen, indem der Grünbestand mit intensiver Mahd oder Beweidung dauerhaft sehr kurz gehalten wird. Wir bitten dieses im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Aus der Sicht der Forstbehörde im Landratsamt Tuttlingen ist der Waldabstand von 10 m im vorliegenden Fall ausreichend. Hinsichtlich einer möglichen Beschädigung der PV-Anlage durch Sturmwurf/-bruch oder Herabfallen einzelner Äste aus dem angrenzenden Wald, wird mit dem Bauherrn ein Haftungsausschluss vereinbart. Um Brandgefahr zu minimieren, wird im Bebauungsplanentwurf unter Nr. 3 „Baugrenzen“ festgesetzt, dass mit elektrischen Anlagen (Trafostation, Wechselrichter, etc) ein Waldabstand von mindestens 30 m eingehalten werden muss.</p>
<p>Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Tuttlingen erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.3 Regierungspräsidium Freiburg – Baureferat Ost (Schreiben vom 18.12.2024)</p>	
<p>Wir sind nicht betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.4 Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (Schreiben vom 13.01.2024)</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach §</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.	Zur Kenntnisnahme
<p>(2) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. (Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf)</p> <p>Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar.</p> <p>Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes (Siehe oben genannter Teilbericht Sektorziele, S. 45).</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>(3) Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>(4) Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar <u>keine Voraussetzung</u> für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit dem sog. Solarpaket I wurde das EEG 2024 geändert. Bundesweit wurden alle Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet, die kein entwässerter Moorboden sind, nicht im Natura2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder der Kern- oder Pflegezone des Biosphärengebiets liegen, kein Nationales Naturdenkmal darstellen und bei denen es sich nicht um gesetzlich geschützte Biotop- oder FFH-Lebensraumtypen handelt (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG).</p>	<p>Bei dem im Plangebiet vorhandenen Boden, handelt es sich nicht um einen entwässerten Moorboden. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) an. Eine Natura 2000-Vorprüfung wird erstellt und dem Bebauungsplanentwurf „Solarpark Wehingen“ beigefügt. Im Plangebiet selbst sind keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop- und FFH-Lebensraumtypen vorzufinden. Das Plangebiet befindet sich gemäß LUBW innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets.</p>
<p>Für die EEG-Förderung müssen fortan zudem mindestens drei von fünf in § 37 Abs. 1a EEG genannte Naturschutzkriterien erfüllt werden.</p>	<p>Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Solarpark Wehingen“ werden mindestens 3 der in § 37 Abs. 1a EEG genannten Naturschutzkriterien erfüllt.</p>
<p><u>Wir bitten dies in der Begründung (S. 14) zu berücksichtigen und regen an, erneut zu prüfen, ob das Plangebiet tatsächlich in der EEG-Förderkulisse liegt.</u></p>	<p>Die Begründung des Bebauungsplanes wird in Kapitel 6 „Auswirkungen auf Natur und Landschaft“ entsprechend ergänzt.</p>
<p>(5) Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Wehingen auf einer Fläche von ca. 0,9 ha mittels Bebauungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien“ festsetzen. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das gegenständliche Verfahren setzt daher gemeinsam mit der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.</p> <p>Für den Standort sprechen die Vorbelastung durch die angrenzende K 5904 sowie die bereits vorhandene verkehrliche Erschließung und gesicherte Möglichkeit der Anbindung an das bestehende Stromversorgungsnetz.</p> <p>Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Dies wird erfolgen.</p>
<p>A.5 Regierungspräsidium Freiburg – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz (Schreiben vom 09.01.2025)</p>	
<p>Die o.g. Planung entwickelt sich nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan des GVV Heuberg. Unsere raumordnerische Stellungnahme erfolgt im Rahmen des erforderlichen Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.</p>	<p>Der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Heuberg wurde am 04.12.2024 gefasst. Der Flächennutzungsplan wird somit nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Für den Vorentwurf der</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	Flächennutzungsplanänderung wurde bereits die frühzeitige Beteiligung durchgeführt.
<p>Bei Durchsicht der Bebauungsplanunterlagen ist mir folgendes aufgefallen:</p> <p>Gemäß Begründungstext sollen mit dem Verfahren die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Gemäß Planzeichnung wird jedoch derzeit ein Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Regenerative Energien“ festgesetzt. Regenerative oder erneuerbare Energien sind Energieträger, die unendlich zur Verfügung stehen, bzw. in kurzen Zeiträumen wieder zu nutzen sind, dazu zählen u.a. auch Biomasse, Geothermie, Wasserkraft, Wind- und Meeresenergie.</p> <p>In Sondergebieten nach § 11 (2) BauNVO sind die Zweckbestimmung und die Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan festzusetzen. Die Festsetzung hat für Sondergebiete dieselbe Funktion, die für die Baugebiete nach § 2-9 BauNVO dem ersten Absatz dieser Vorschrift zukommt. D.h. die zulässige Nutzung muss sich aus der Zweckbestimmung eindeutig ergeben. Ein Bebauungsplan, der ein Sondergebiet ohne eindeutig bestimmte Zweckbestimmung festsetzt, erfüllt nicht die notwendigen Voraussetzungen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Der vorliegenden Zweckbestimmung fehlt jedoch vorliegend die erforderliche Konkretisierung und Bestimmtheit, der Bebauungsplan wäre nicht anwendbar. Für das weitere Verfahren ist somit die Zweckbestimmung des Sondergebietes entsprechend dem Planungsziel Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu konkretisieren (vgl. Brügelmann, Baugesetzbuch, Juli 2024, Rn. 118-127).</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und die Zweckbestimmung des Sondergebiets in „Solarenergie“ geändert.</p>
<p>Weiterhin wird im Begründungstext ausgeführt, der wirksame Flächennutzungsplan stelle das Plangebiet als Grünfläche dar. Dies ist nicht korrekt, das Plangebiet liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Eine Grünflächendarstellung entsprechend der Flächenfestsetzungen im Flächennutzungsplan ist nicht erfolgt.</p>	<p>Der wirksame Flächennutzungsplan des GVV Heuberg stellt das Plangebiet größtenteils als Grünfläche dar. Für diese Grünfläche ist keine Zweckbestimmung festgesetzt. Des Weiteren sind nach den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes innerhalb des Plangebiets Flächen für die Landwirtschaft vorzufinden. Der Bebauungsplan wird als ein Sondergebiet entwickelt. Daher muss der Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden. Der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Heuberg wurde am 04.12.2024 gefasst. Für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde bereits die frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Die Begründung wird</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	unter „3.2 Flächennutzungsplan“ entsprechend ergänzt.
Weiterhin ist bis zur Offenlage ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 vorzulegen, die Anforderungen hierfür ergeben sich aus der entsprechenden Anlage 1.	Der Umweltbericht einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird erstellt und im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit dem Bebauungsplanentwurf öffentlich ausgelegt.
A.6 Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr und Luftsicherheit (Schreiben vom 09.01.2025)	
Das Vorhaben pflegt sich in den umliegenden Bestand ein. Luftrechtliche, oder luftfahrttechnische Belange werden nicht tangiert. Dem o.g. Vorhaben wird unsererseits zugestimmt.	Zur Kenntnisnahme
A.7 Landratsamt Tuttlingen (Schreiben vom 13.01.2025)	
Das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme. Es wird darum gebeten, den nachfolgenden Hinweis und die folgenden Stellungnahmen des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, der Gewerbeaufsicht, der Naturschutzbehörde, der Straßenbaubehörde, des Straßenverkehrsamtes sowie des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Raumordnungsbehörde – erhält diesseits Nachricht von diesem Schreiben.	Zur Kenntnisnahme
1. Hinweis Der Flächennutzungsplan muss, wie bereits in der Begründung erwähnt, im Rahmen des Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Laut dem aktuellen Kenntnisstand der Stabsstelle Recht wurde ein solches Änderungsverfahren bislang noch nicht eingeleitet. Wir bitten daher um eine zeitnahe Einleitung des Verfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB. Zudem sollte der aktuelle Stand des Parallelverfahrens in die Begründung aufgenommen werden.	Der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Heuberg wurde am 04.12.2024 gefasst. Der Flächennutzungsplan wird somit nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde bereits die frühzeitige Beteiligung durchgeführt. Das Landratsamt Tuttlingen wurde gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Begründung wird unter „3.2 Flächennutzungsplan“ entsprechend ergänzt.
2. Forstamt Bei obigem Vorhaben bestehen im Grundsatz keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Waldabstand:</p> <p>Im Süden grenzt Wald der Gemeinde Wehingen an. Der Waldabstand beträgt 10 m, dies ist aus Sicht des Forstamtes ausreichend.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Brandgefahr:</p> <p>Zur Minimierung der Brandgefahr für den angrenzenden Wald sollen elektrische Anlagen wie Trafo, Wechselrichter etc. nicht in Waldnähe, sondern möglichst weit weg vom Wald installiert werden.</p>	<p>Im Bebauungsplanentwurf wird unter Nr. 3 „Baugrenzen“ festgesetzt, dass mit elektrischen Anlagen (Trafostation, Wechselrichter, etc) ein Waldabstand von mindestens 30 m eingehalten werden muss.</p>
<p>Haftung wegen Unterschreitung des Mindestwaldabstandes:</p> <p>Der Gemeinde Wehingen als Waldbesitzerin wird empfohlen, mit dem Bauherrn Haftungsverzicht für mögliche Schäden am Solarpark, die aufgrund Unterschreitung des Mindestwaldabstandes von 30 m eintreten können, zu vereinbaren. Der Vereinbarung über Haftungsverzicht sollte im Grundbuch dinglich gesichert werden. Bei Bedarf kann das Forstamt eine Mustervereinbarung zur Verfügung stellen.</p>	<p>Die Gemeinde Wehingen wird mit dem Bauherrn wegen der Unterschreitung des Mindestwaldabstandes einen Haftungsverzicht vereinbaren. Die Vereinbarung über den Haftungsverzicht wird ggf. im Grundbuch dinglich gesichert.</p>
<p>3. Landwirtschaftsamt</p> <p>Die Gemeinde Wehingen beabsichtigt im Gewann Lerd auf dem im gemeindlichen Eigentum liegenden Flurstück Nr. 1901/1 eine Freiflächen-PV-Anlage auf ~0,92 ha Fläche zu errichten. Das Planareal wird derzeit als extensives Grünland (Weide) landwirtschaftlich genutzt und unterliegt der Ausreichung von Agrarfördermitteln. Bewirtschafter ist ein kleiner, lokaler Nebenerwerbslandwirt mit Ziegenhaltung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Die Gemeinde Wehingen liegt vollumfänglich im Gebiet der „benachteiligten Agrarzone“. Die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlagen wäre nach der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) rechtlich möglich, so landwirtschaftliche Belange ausreichend Berücksichtigung finden (§ 1 Satz 3 FFÖ-VO) sowie regionalplanerische Grundsätze und Ziele (wie z.B.: Festlegungen zur landwirtschaftlichen Vorrangflur) nicht entgegenstehen.</p> <p>Der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 stellt das Plangebiet als „sonstige Landwirtschaftsflächen“ dar. Im rechtskräftigen FNP des GVV Heuberg wird das BBP-Gebiet als „Grünfläche“ dargestellt. Für die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) „Freiflächen-PV-Anlage“ wird demzufolge eine Änderung des FNP im Parallelverfahren erforderlich werden.</p>	<p>Das Plangebiet liegt auf einer im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) als Grenz- und Untergrenzflur ausgewiesenen Fläche. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen für das geplante Vorhaben. Die PV-Stellfläche soll durch eine extensive Flächenbewirtschaftung möglichst in einem naturnahen Zustand gehalten werden. Der wirksame Flächennutzungsplan des GVV Heuberg stellt das Plangebiet als Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan wird als ein Sondergebiet entwickelt. Daher muss der Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden. Der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Heuberg wurde am 04.12.2024 gefasst. Für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde bereits die frühzeitige Beteiligung durchgeführt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Beim Wehinger Flurstück Nr. 1901/1 handelt es sich nach der „Flurbilanz 2022“ der LEL Schwäbisch Gmünd um eine Grenzflur, die gemäß der Bodenpotenzialkarte ein Vorbehaltpotential II bei Grünland-/Ackerzahlen im Bereich von 35-44 aufweist. Grenzfluren umfassen landbauproblematische Flächen (schlechtere Böden), welche bei geringer Ertragsfähigkeit erhöhte Aufwendungen in der Bewirtschaftung erfordern und gerade noch einen kostendeckenden Ertrag erwirtschaften lassen. Fremdnutzungen können damit auf längere Sicht in Betracht kommen. Dabei sind allerdings die Ziele zur Pflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Fazit: Da es sich beim gewählten Vorhabenstandort um keine landwirtschaftliche Vorrang- oder Vorbehaltsflur handelt, stehen keine maßgeblichen landwirtschaftsbezogenen, regionalplanerischen Grundsätze und Ziele dem Vorhaben entgegen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Solarparks sind so zu betreiben und zu pflegen, dass prinzipiell nachteilige Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Einzäunungen und Eingrünungsmaßnahmen (Hecken u.ä.) die nach dem Gesetz über das Nachbarrecht für Baden-Württemberg (NRG) geltenden Grenzabstände zum landwirtschaftlichen Offenland bzw. Wald einzuhalten haben.</p>	<p>Darauf wird im Bebauungsplanentwurf in den örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 3.2 „Einfriedungen“ hingewiesen.</p>
<p>Der vom Bubsheimer Weg (Flurstück 482) abgehende und unterhalb des Flurstückes Nr. 1901/6 verlaufende Grasweg, der eine Erschließungsfunktion für die nördlich angrenzende Landwirtschaftsflächen (Teil- bzw. Restflächen) besitzt, ist offenzuhalten.</p>	<p>Das Flst. 1901/6 befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Solarpark Wehingen“ und wird somit durch das geplante Vorhaben nicht tangiert.</p>
<p>Per städtebaulichem Vertrag ist nach Ende der Betriebsdauer der PV-Anlage der vollständige Rückbau inklusive aller Nebenrichtungen (wie Betriebsgebäude, Einzäunung, Zuwegung...) zu sichern. Die Fläche hat anschließend einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung zu stehen.</p>	<p>Die Rückbauverpflichtung ist in den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Solarpark Wehingen“ unter Nr. 13 enthalten.</p>
<p>Eine abschließende Stellungnahme des LWS-Amtes ist aufgrund noch fehlender Unterlagen (z.B. Umweltbericht) zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Wir bitten daher um eine weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der Umweltbericht einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird erstellt und im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit dem Bebauungsplanentwurf öffentlich ausgelegt.</p>
<p>4. Gewerbeaufsicht</p> <p>Mit den vorliegenden Planungen ist die Errichtung eines Solarparks angrenzend zur bestehenden Wohnbebauung vorgesehen. Das Gelände weist eine Steigung in südöstlicher Richtung auf. Abhängig von der Aufstellrichtung der Solarpanelle können somit ungünstige Auswirkungen durch Reflexionen und Blendwirkungen verursacht werden.</p>	<p>Im Bebauungsplanentwurf wird unter Nr. 11 „Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Blendwirkungen)“ festgesetzt, dass durch die PV-Anlage sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der K 5904 ergeben dürfen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Um unzulässige Lichtimmissionen zu vermeiden, sollten potenzielle Auswirkungen bereits im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt und falls erforderlich entsprechende Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die LAI-Richtlinie - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen verwiesen.</p>	<p>Aufgrund des nach Nordwesten hin abfallenden Geländes ist durch das geplante Vorhaben eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer nicht zu erwarten. Sollte es dennoch zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Reflexion kommen, ist dies durch geeignete Maßnahmen (Blendschutz) zu verhindern. Des Weiteren sind durch die geplante Ost-West-Ausrichtung der PV-Anlage keine ungünstigen Auswirkungen durch Reflexion und Blendwirkungen auf die im Norden bestehende Wohnbebauung zu erwarten.</p>
<p>Auch wird angemerkt, dass elektrische Anlagen, bspw. Trafostationen möglichst nicht in direkter Nähe zur Wohnbebauung errichtet werden.</p>	<p>Der Abstand zwischen der Wohnbebauung und der überbaubaren Fläche der PV-Anlage beträgt mindestens 31 m. Die elektrischen Anlagen der PV-Anlage werden somit nicht in direkter Nähe zur Wohnbebauung errichtet. Darüber hinaus ist mit elektrischen Anlagen ein Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten (Vgl. Festsetzungen unter Nr. 3).</p>
<p>5. Naturschutzbehörde</p> <p>Der Geltungsbereich wird aktuell als Grünland genutzt und beinhaltet eine Ausgleichsfläche des Bebauungsplans „Stockäcker“. Laut Vertrag ist auf der Fläche eine FFH-Mähwiese zu entwickeln. Hinsichtlich des Umgang mit der bestehenden Ausgleichsverpflichtung gab es im Frühjahr und Sommer 2024 bereits Vorabstimmungen mit dem beauftragten Planungsbüro Fritz und Großmann, bei der eine entsprechende Ersatzfläche abgestimmt wurde.</p> <p>Den Unterlagen liegt eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung bei. Ein Umweltbericht liegt den Unterlagen aktuell noch nicht bei und soll im Rahmen der weiteren Planung ergänzt werden.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern der Ausgleich für den Bebauungsplan „Stockäcker“ an anderer Stelle realisiert werden kann. Zu einzelnen Punkten wird folgendes angemerkt.</p>	<p>Zur Kompensation der Eingriffswirkungen ist die Entwicklung einer ca. 4500 m² großen extensiv genutzten Magerwiese vorgesehen (K1).</p> <p>Der Umweltbericht einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird erstellt und im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit dem Bebauungsplanentwurf öffentlich ausgelegt.</p>
<p>Betroffenheit Schutzgebiete</p> <p>Das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und oberes Donautal“ befindet sich angrenzend an das Vorhabengebiet. In der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung wird das Vogelschutzgebiet zwar erwähnt, jedoch nicht genauer auf mögliche Beeinträchtigungen eingegangen. Aufgrund der Nähe des Vogelschutzgebiets können Beeinträchtigungen nicht pauschal ausgeschlossen werden. Es wäre darauf einzugehen, ob beispielsweise baubedingte Störungen in das Schutzgebiet hineinwirken können und ob Beeinträchtigungen durch pauschale</p>	<p>Eine Natura 2000-Vorprüfung wurde durchgeführt. Wesentliche negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des Vogelschutzgebiets „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) sind nicht erkennbar.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbegrenzung) ausreichen, um Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets sicher ausschließen zu können. Um die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet abzuhandeln, ist eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen.	
Innerhalb des Plangebiets liegt eine Fläche des landesweiten Biotopverbunds mittlerer Standorte. Auf den Biotopverbund wird in der Relevanzuntersuchung hingewiesen, es wird jedoch nicht auf die Auswirkungen der Planung auf die Biotopverbundfunktion eingegangen. Hierauf wäre im noch zu erstellenden Umweltbericht näher einzugehen. Beispielsweise sollte darauf geachtet werden, dass die Einzäunung für Kleintiere durchgängig gestaltet wird und ggf. weitere Strukturelemente geschaffen werden, welche der Vernetzung dienen (z.B. Heckenpflanzung als Eingrünung o.ä.).	Auf die Bedeutung des Plangebietes für den landesweiten Biotopverbund wurde im Umweltbericht eingegangen und entsprechende Maßnahmen formuliert (vgl. Umweltbericht, Kap. 4.1.5 Biotopverbund).
<p>Betroffenheit Artenschutz</p> <p>Gem. der vorliegenden Relevanzuntersuchung sind vertiefende faunistische Untersuchungen nicht erforderlich. Dieser Einschätzung kann seitens der Naturschutzbehörde unter den folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden.</p>	Zur Kenntnisnahme
- Die im Randbereich des Plangebietes sowie angrenzend vorhandenen Habitatbäume sind zu erhalten. Eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme ist in die Festsetzungen zu übernehmen.	Der im Westen vorhandene Habitatbaum wird im Bebauungsplanentwurf über die Pflanzbindung 1 (PFB 1) erhalten. Der im Osten vorhandene Habitatbaum befindet sich unter Berücksichtigung der vermessungstechnischen Aufnahme außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Solarpark Wehingen“ und wird durch das geplante Vorhaben nicht tangiert.
- In den Hinweisen sind aktuell Vorgaben zu einer insektenfreundlichen Beleuchtung enthalten. Um Beeinträchtigungen für Insekten und Fledermäuse zu vermeiden ist aus naturschutzfachlicher Sicht vollständig auf eine nächtliche Beleuchtung zu verzichten. Die Notwendigkeit einer Beleuchtung wird nicht gesehen. Ergänzend wird auf § 21 NatSchGBW hingewiesen.	Die Außenbeleuchtung wird im Sondergebiet in den örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 3.3 „Außenbeleuchtung“ ausgeschlossen.
<p>Betroffenheit Ausgleichsfläche</p> <p>Mit dem Bebauungsplan wird eine Ausgleichsfläche des Bebauungsplans „Stockäcker“ überplant. Eine entsprechende Ausgleichsfläche auf den Flst. 1858, 1859 und 1860, Gemarkung Wehingen wurde zwischen dem Planungsbüro und der Naturschutzbehörde bereits vorabgestimmt. Dem Maßnahmenvorschlag des Planungsbüros vom 19.07.2024 kann zugestimmt werden, allerdings ist davon auszugehen, dass die Fläche eine recht lange Entwicklungszeit benötigt und demnach auch ein langfristiges Monitoring erforderlich ist.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag berücksichtigt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan „Stockäcker“ vom 03.03.2020 muss entsprechend geändert bzw. neu abgeschlossen werden.	Dies wird erfolgen.
<p>Beurteilung Eingriffsregelung</p> <p>Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz liegt noch nicht vor. Erfahrungsgemäß können die Eingriffe durch PV-Anlagen auch auf den Eingriffsgrundstücken ausgeglichen werden.</p>	Der Umweltbericht einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird erstellt und im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit dem Bebauungsplanentwurf öffentlich ausgelegt.
<p>6. Straßenbaubehörde</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am südlichen Ortsrand der Gemeinde Wehingen und grenzt mit seinem südlichen Teil an die Kreisstraße 5904. Die verkehrliche Erschließung ist über den nordöstlich gelegenen „Bubsheimer Weg“ (Gemeindestraße) vorgesehen. Ein direkter Anschluss an die Kreisstraße ist nicht geplant.</p>	Das ist richtig.
<p>Seitens der Straßenbaubehörde bestehen unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Auflagen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zufahrt zum Solarpark hat, wie geplant, über den Bubsheimer Weg zu erfolgen. Eine direkte Zufahrt zur Kreisstraße ist nicht vorgesehen und wird seitens der Straßenbaubehörde auch nicht zugelassen. 	Die verkehrliche Erschließung darf über den bestehenden Weg (Flst. 482 Bubsheimer Weg) erfolgen. Die Anlage von neuen Verkehrsflächen innerhalb des Sondergebiets im Anschluss an den Bubsheimer Weg ist zulässig. Des Weiteren wird im Bebauungsplan unter Nr. 4 „Verkehrsflächen und Anschluss von Flächen an die Verkehrsflächen“ festgesetzt, dass eine direkte Zufahrt über die K 5904 ausgeschlossen ist.
<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) ist mit dem Ständerwerk der PV-Module ein Mindestabstand von 10,50 m zum befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten. Dieser Abstand ergibt sich u.a. aus der Höhe der Gefahrenstelle (= 2,00 m unter Fahrbahnniveau). 	Der Mindestabstand von 10,50 m in Bezug auf das Ständerwerk der PV-Module wird im Bebauungsplanentwurf unter Nr. 4 „Von der Bebauung freizuhalten Flächen und ihre Nutzung“ festgesetzt.
<ul style="list-style-type: none"> • Aus dem Plangebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Kreisstraße und deren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet werden. 	Dies wird im Bebauungsplan unter Nr. 7 „Beseitigung des Niederschlagswassers“ festgesetzt.
<ul style="list-style-type: none"> • Sollten Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächten u. ä.) der Kreisstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür die Gemeinde zu tragen. Erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. 	Zur Kenntnisnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Kreisstraße, insbesondere für die Verlegung von Ver- 	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
und Entsorgungsleitungen, nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde/ Landkreis Tuttlingen vorgenommen werden dürfen.	
<ul style="list-style-type: none"> • Eine Blendwirkung aus dem Plangebiet auf die Verkehrsteilnehmer muss ausgeschlossen sein. 	Im Bebauungsplanentwurf wird unter Nr. 11 „Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Blendwirkungen)“ festgesetzt, dass durch die PV-Anlage sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der K 5904 ergeben dürfen. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Reflexion ist durch geeignete Maßnahmen (Blendschutz) zu verhindern.
<p>7. Straßenverkehrsamt</p> <p>Die verkehrliche Erschließung soll über den Bubsheimer Weg erfolgen. Die Zufahrt über die K 5904 ist ausgeschlossen.</p>	Die verkehrliche Erschließung darf über den bestehenden Weg (Flst. 482 Bubsheimer Weg) erfolgen. Die Anlage von neuen Verkehrsflächen innerhalb des Sondergebiets im Anschluss an den Bubsheimer Weg ist zulässig. Des Weiteren wird im Bebauungsplan unter Nr. 4 „Verkehrsflächen und Anschluss von Flächen an die Verkehrsflächen“ festgesetzt, dass eine direkte Zufahrt über die K 5904 ausgeschlossen ist.
<p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken hinsichtlich der vorliegenden Planung, sofern folgende Auflagen eingehalten werden:</p> <p>An Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die Sichtfelder (entsprechend Nr. 6.3.9.3 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen; RaSt 06) frei von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) von mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Grundstückszufahrten sind ebenfalls so anzulegen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind (analog zu Nr. 6.3.9.3 der RaST 06).</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Auflagen werden im Bebauungsplanentwurf in der Festsetzung Nr. 5 „Von der Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung“ berücksichtigt.</p>
Eine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer durch Blendung muss ausgeschlossen sein.	Im Bebauungsplanentwurf wird unter Nr. 11 „Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Blendwirkungen)“ festgesetzt, dass durch die PV-Anlage sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der K 5904 ergeben dürfen. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Reflexion ist durch geeignete Maßnahmen (Blendschutz) zu verhindern.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>8. Wasserwirtschaftsamt</p> <p>Sachgebiet: Abwasser</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser muss über eine ausreichend (mindestens 30 cm) mächtige bewachsene Oberbodenschicht breitflächig zur Versickerung gebracht werden.</p>	<p>Dies wird im Bebauungsplanentwurf unter Nr. 8 „Beseitigung des Niederschlagswassers“ festgesetzt.</p>
<p>Sachgebiet: Grundwasserschutz</p> <p>Eingriffe in den Untergrund sind so gering wie möglich zu halten, um eine Schwächung der Grundwasser schützenden Deckschichten möglichst zu minimieren.</p> <p>Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungs- und Reinigungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten.</p>	<p>Darauf wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 1. Grundwasserschutz“ hingewiesen.</p>
<p>Sachgebiet: Oberirdische Gewässer</p> <p>Gewässer sind durch den Solarpark nicht betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Sachgebiet: Bodenschutz</p> <p>Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sowie dauerhafte Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sind zu bilanzieren. Den Unterlagen liegt der Umweltbericht (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) noch nicht bei.</p>	<p>Der Umweltbericht einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird erstellt und im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit dem Bebauungsplanentwurf öffentlich ausgelegt.</p>
<p>Zur Minimierung der bauzeitlichen Beeinträchtigung der Böden und aufgrund der Flächenneuanspruchnahme von über 0,5 ha (5.000 m²) wird die Aufstellung eines Bodenschutzkonzepts erforderlich.</p>	<p>Das Bodenschutzkonzept wird erstellt und der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 6 Wochen vor Baugenehmigung übermittelt.</p>
<p>Aufgrund der Flächengröße < 10.000 m² besteht keine Verpflichtung zur Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Das Wasserwirtschaftsamt empfiehlt falls möglich, die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zusammen mit dem Bodenschutzkonzept aufzustellen, inhaltlich jedoch getrennt voneinander.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>In der Planungsphase sowie bei Durchführung der Erdarbeiten (Bauvorhaben/Rückbauarbeiten) ist insbesondere der sorgsame, haushälterische und schonende Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Bebauungsplanentwurf sieht in den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Nr. 10 zum Schutz der Bodenfunktionen die Maßnahme 3 (M 3) vor.</p>
<p>In den Festsetzungen/ Hinweise werden bereits Belange des Bodenschutzes berücksichtigt. Das Wasserwirtschaftsamt bittet Nachfolgendes mit aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schädliche Bodenveränderungen wie die Bodenverdichtung und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. 	<p>Dies wird im Bebauungsplanentwurf in der unter Nr. 10 festgesetzten Maßnahme 3 (M 3) ergänzt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Bei den Bodenarbeiten (Bauvorhaben/Rückbauarbeiten) sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten, 	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
sowie die Inhalte und Maßnahmen des Bodenschutzkonzepts durch die bauausführenden Personen (Bauherr, Baufirma) zu berücksichtigen.	Darauf wird im Bebauungsplanentwurf unter „4. Hinweise, 2. Bodenschutz“ hingewiesen.
<p>- Das Bodenschutzkonzept soll die notwendigen Maßnahmen zum Bodenschutz (gemäß DIN 19639) insbesondere zur Vermeidung von Verdichtungen, nachweisen, die Baustraßen, Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Tabuflächen darstellen und Bodenfeuchte, Maschineneinsatz bodenschonende Maßnahmen (Verwendung von Baggermatten, oder Ähnliches) berücksichtigen.</p> <p>Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dürfen nicht beansprucht werden und sind entsprechend zu schützen.</p> <p>- Das Bodenschutzkonzept ist vor Ausschreibung der Bodenschutzbehörde zur Einsicht vorzulegen.</p> <p>- Der Baubeginn ist der Bodenschutzbehörde anzuzeigen und der verantwortliche Ansprechpartner (Bauaufsicht, ggf. bodenkundliche Baubegleitung) ist der Bodenschutzbehörde zu benennen.</p>	Dies wird in den Bebauungsplan unter „4. Hinweise, 2. Bodenschutz“ aufgenommen.
- Auf Geländemodellierungen ist zu verzichten.	Im Bebauungsplanentwurf wird unter Nr. 9 „Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen“ aufgrund der Hanglage festgesetzt, dass Aufschüttungen und Abgrabungen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und nur zum Ausgleich einzelner Unebenheiten im Bereich von Trafostation, Batteriespeicher oder sonstiger elektrischer Anlagen zugelassen werden. Auf weitere Geländemodellierungen ist zu verzichten.
- Das, durch bauliche Anlagen anfallende Bodenmaterial, ist seitlich fachgerecht in Mieten zwischen zu lagern, um es beim Rückbau und somit bei der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen zur Verfügung zu haben.	Dies wird in den Bebauungsplan unter „4. Hinweise, 2. Bodenschutz“ aufgenommen.
<p>- Nach Beendigung der Betriebszeit, ist der vollständige Rückbau der baulichen Anlagen, incl. Zäune, durchzuführen.</p> <p>- Die Fläche ist den ursprünglichen Verhältnissen entsprechend wiederherzustellen und für die landwirtschaftliche Nutzung, wieder freizugeben.</p>	Dies wird im Bebauungsplanentwurf unter Nr. 13 „Rückbauverpflichtung“ geregelt.
<p>9. Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes</p> <p>Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.8 Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (Schreiben vom 17.12.2024)	
<p>Für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Bereitstellung der Unterlagen bedanken wir uns. Die folgende Stellungnahme gilt auch für das dazugehörige parallele Verfahren zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Die Stellungnahme wird in das Verfahren zur 3. Änderung 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Heuberg aufgenommen.</p>
<p>Die Gemeinde Wehingen möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Wehingen“ einen Beitrag zur Energiewende und zur regionalen Energieversorgung leisten. Dieses Anliegen begrüßen wir. Das Plangebiet liegt auf einer im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) als Grenz- und Untergrenzflur ausgewiesenen Fläche. Wir bitten dies in den Planunterlagen (S. 17 der Textlichen Festsetzungen/Begründung) entsprechend anzupassen (dort ist bisher von der Betroffenheit einer „sonstigen landwirtschaftlichen Nutzfläche“ die Rede). Daraus ergeben sich jedoch keine Einschränkungen für die vorliegende Planung.</p>	<p>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und die Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 3.1 „Regionalplan“ wird entsprechend angepasst.</p>
<p>Von unserer Seite bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Vielmehr begrüßen wir, dass die Planung den raumordnerischen Grundsätzen zur dezentralen Energiegewinnung (Regionalplan SHB 2003, 4.2.2) entspricht, die seit Aufstellung des gültigen Regionalplans nochmals an Bedeutung gewonnen haben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Zudem ist vorgesehen, den Rückbau der Anlage nach einer Nutzungsaufgabe sicherzustellen, so dass die Fläche langfristig wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen kann.</p>	<p>Die Rückbauverpflichtung ist in den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Solarpark Wehingen“ unter Nr. 13 enthalten.</p>
<p>In der Zwischenzeit wird den Grundsätzen der Raumordnung zu Schutzbedürftigen Bereichen für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Regionalplan SBH 2003, 3.2.2) durch die in den Planungsrechtlichen Festsetzungen unter 7.M1 getroffenen Festsetzungen so weit wie möglich entsprochen.</p>	<p>Auf die aktuelle Fortschreibung des Regionalplans aus dem Jahr 2003 wird in der Begründung des Bebauungsplanes unter Nr. 3.1 „Regionalplan“ hingewiesen. Die festgesetzte Maßnahme 1 (M1), die für das gesamte Plangebiet eine Grünlandbewirtschaftung vorsieht, bleibt unverändert. Die schutzbedürftigen Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft sind somit mit dem geplanten Vorhaben vereinbar.</p>
A.9 Naturpark Obere Donau e.V. (Schreiben vom 20.12.2024)	
<p>Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Baugenehmigungsverfahren: „Sondergebiet Solarpark Wehingen“ der Gemeinde Wehingen. Die Geschäftsstelle gibt hierzu die nachfolgende Stellungnahme ab.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>1. Zuständigkeit:</p> <p>Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nötig, da sich der komplette überplante Bereich und die gesamte Gemarkungsfläche von Wehingen, gemäß der Naturparkverordnung (Veröffentlichung am 15.7.2005 im GBl. auf Seite 566) innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau befinden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Des Weiteren handelt es sich um einen Bereich, der im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Heuberg bisher als Grünlandbereich ausgewiesen ist und nicht als Sonderbaufläche Photovoltaik.</p>	<p>Auf die erforderliche Flächennutzungsplanänderung wird in der Begründung hingewiesen. Der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Heuberg wurde am 04.12.2024 gefasst. Der Flächennutzungsplan wird somit nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert. Für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde bereits die frühzeitige Beteiligung durchgeführt.</p>
<p>Es muss außerdem ein Erlaubnisvorbehalt nach § 5 der Naturparkverordnung für eine Handlung bestehen und keine andere Schutzgebietsverordnung vorrangig sein (z. B. NSG-, LSG-Verordnung etc.). Ein Erlaubnisvorbehalt besteht immer dann, wenn das geplante Vorhaben dem Schutzzweck des Naturparks zuwiderlaufen könnte. Hier sind vor allem mögliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung und auf Naturschutzbelange zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Nach § 5 Absatz 2, Ziffer 1 der Naturparkverordnung bedürfen die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen der Erlaubnis des jeweils örtlich zuständigen Landratsamtes. Ebenso gilt dies für die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Weide- und Kulturzäune.</p>	<p>Von Seiten der Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes Tuttlingen werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben. Die Auflagen werden im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.</p>
<p>2. Allgemeine Sachlage:</p> <p>Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftssträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen.</p> <p>Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können.</p> <p><i>„Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln,</i></p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>- sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern.</p> <p>- sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>3. Prüfung der Maßnahme:</p> <p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>Die verstärkte Gewinnung regenerativer Energie wird von NP-Seite ausdrücklich begrüßt, jedoch ist sie nicht automatisch in allen Gebieten konfliktfrei zur Naturparkverordnung.</p> <p>Aufgrund vieler von der Agrarstruktur benachteiligter Gebiete im Naturpark Obere Donau, häufen sich aktuell Anträge zur geplanten Errichtung von Freiflächensolaranlagen und dies teilweise auch inmitten ansonsten unbelasteter und nicht durch Bauten technisch vorgeprägter landwirtschaftlich genutzter Bereiche. Hierdurch entstehen nicht selten Konflikte im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung, besonders wenn es zu einer Anlagenhäufung kommt. Im vorliegenden Fall besteht schon allein aufgrund der geringen Flächengröße jedoch nicht diese Gefahr.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Notwendige Korrekturen:</p> <p><u>Begründung Seite 14, Kapitel 1.2 Ausgangssituation und Bestandsbeschreibung</u></p> <p>„Das nach Süden abfallende und ca. 0,9 ha große Gelände“</p> <p>Korrekt wäre hier wohl: „Das nach Norden abfallende und ca. 0,9 ha große Gelände“</p> <p><u>Begründung Seite 17, Karte Regionalplan von 2003</u></p> <p>Lage der Fläche (roter Kreis) ist hier falsch in der Straßenkehre.</p> <p>Korrekt muss der rote Kreis deutlich nach Südwesten verschoben werden.</p>	Die Inhalte der Begründung zum Bebauungsplan „Solarpark Wehingen“ werden entsprechend angepasst.
<p><u>Prüfung aus Erholungssicht:</u></p> <p>Die für den geplanten Solarpark benötigte Fläche zählt nicht zu den Erholungsschwerpunkten im Naturparkgebiet. Es fehlt hierzu auch die entsprechende touristische Infrastruktur.</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Allerdings führt unmittelbar östlich der überplanten Fläche eine vom Schwäbischen Albverein markierte Wegeverbindung nach Bubsheim (Bubsheimer-Weg) vorbei. Des Weiteren etwas westlich des geplanten Solarparks eine weitere, sich gabelnde markierte Wanderwegeverbindung, Richtung Kehlen bzw. Gosheim.</p> <p>Größere negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung werden durch die Errichtung der geplanten Umzäunung sowie die Aufstellung der Photovoltaikmodule nicht erwartet, allerdings empfiehlt sich zumindest auf der Ostseite zur Heubergsteige und zum Bubsheimer-Weg hin, eine Eingrünung der Zaunanlage mittels Kletterpflanzen wie beispielsweise Geißblatt oder Efeu.</p> <p>Den größten Einfluss auf Erholungsbelange wird vermutlich die Veränderung des Landschaftsbildes mit sich bringen, hier ist ein vollständiger Ausgleich kaum möglich.</p> <p>Aufgrund der nördlich und nordwestlich angrenzenden Siedlungsbereiche, der recht geschützten Lage zwischen Bebauung, Wald und Heubergsteige sowie der mit 0,9 ha überschaubaren Flächengröße, sollten die Auswirkungen jedoch überschaubar bleiben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf wird in den örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 3.2 „Einfriedungen“ eine Eingrünung der Zaunanlage mittels Kletterpflanzen zugelassen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Prüfung aus Naturschutzgesichtspunkten:</u></p> <p>Die artenschutzfachliche Relevanzuntersuchung legt nahe, dass das Vorhaben zu keinen gravierenden nicht ausgleichbaren Umwelteinflüssen führen sollte. Eine abschließende Beurteilung ist der NP-Geschäftsstelle allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, solange der noch zu erstellende Umweltbericht mit Grünordnungsplan nicht vorliegt und auch keine Ausgleichbilanz erstellt ist.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass spezielle Planungen des Naturparks Obere Donau den Bereich „Solarpark Wehingen“ betreffend, nicht bestehen.</p>	<p>Der Umweltbericht mit Grünordnungsplan einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird erstellt und mit dem Bebauungsplanentwurf im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.10 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Schreiben vom 17.01.2025)</p>	
<p>Der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben an den LNV-Arbeitskreis Tuttlingen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisverband Tuttlingen, des Deutschen Alpenvereins (DAV), Sektion Tuttlingen, des Landesjagdverbands / Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

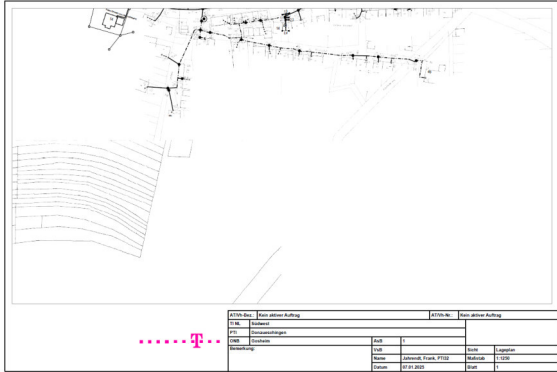
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	
<p>1. Grundsätzliche Anmerkungen</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir Photovoltaikanlagen als Beitrag zur Energiewende, sofern sie nicht ausschließlich auf Freiflächen entstehen.</p> <p>Bei Freiflächenanlagen ist eine Beweidung die ökologisch sinnvollste Art Pflege bzw. Bewirtschaftung des Grünlands unter den Modulen. Den Planunterlagen zufolge ist im vorliegenden Fall eine Beweidung mit einer auf der Fläche bereits vorhandenen Ziegenhaltung gesichert.</p>	<p>Im Bebauungsplan ist unter Nr. 10, siehe Maßnahme 1 (M1) „Grünlandbewirtschaftung auf PV-Stellfläche“ festgesetzt, dass die Bewirtschaftung der Wiesenfläche mittels Beweidung oder in Form einer ein- bis zweimaligen Mahd zu erfolgen hat. Die PV-Anlage darf durch eine Umzäunung vor kletteraktiven Ziegen geschützt werden.</p>
<p>2. Probleme der vorliegenden Planung</p> <p>2.1. Lage und Ausrichtung der Fläche</p> <p>Die Lage des ca. 0,9 ha großen Plangebietes an einem Nordhang, auf Flurstück Nr. 1901/01 der Gemarkung Wehingen, ist für eine Photovoltaiknutzung ungünstig. Hinzu kommt noch die teilweise Beschattung durch den südlich, hangaufwärts angrenzenden Wald.</p>	<p>Für die PV-Anlage ist eine Ost-West-Ausrichtung vorgesehen, sodass keine Verschattung zu befürchten ist.</p>
<p>2.2. Erforderliche Kartierung</p> <p>Das Plangebiet liegt im Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Die Fläche bietet Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate für verschiedene Vogelarten, wie auch in der Artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung mit Habitat-Potential-Analyse festgestellt wird. Dabei ist nicht nur an den Neuntöter oder die Goldammer zu denken, sondern z.B. auch an Arten wie Gartenrotschanz oder Grauschnäpper. Außerdem bietet die Fläche Sommerquartiere und ebenfalls Nahrungshabitate für Fledermäuse; auch dies wird in der Artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung festgestellt, in der im Übrigen auch von einer hohen Insektdichte in diesem Gebiet ausgegangen wird.</p> <p>Deshalb halten wir, ganz im Gegensatz zur Schlussfolgerung der Artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung, eine Untersuchung von Vögeln und Fledermäusen nicht für verzichtbar, sondern fordern eine Kartierung zumindest dieser beider Artengruppen.</p>	<p>Ein Vorkommen von Gartenrotschwanz und Grauschnäpper ist im westlich angrenzenden Halboffenland durchaus denkbar. Zur Vermeidung des Schädigungstatbestandes während der Brutzeit wurde für den Neuntöter in der Relevanzuntersuchung eine Bauzeitenregelung formuliert. Diese ist ebenso auf weitere Halboffenlandarten wie z. B. die oben genannten Arten zutreffend.</p> <p>Der am westlichen Rand des Plangebietes befindliche Obstbaum könnte von Fledermäusen als Sommerquartier (Übertagungsquartier) genutzt werden. Der Fortbestand des betreffenden Höhlenbaums wird über eine Pflanzbindung (PFB 1) gesichert.</p> <p>Auch die Weidenutzung bleibt nach der Errichtung der PV-Anlage weiterhin gegeben, sodass eine wesentliche Verschlechterung der Nahrungssituation für Fledermäuse im Gebiet ausgeschlossen werden kann. Ohnehin stellt das Bebauungsplangebiet kein essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar.</p> <p>Auf eine Untersuchung der Vögel und Fledermäuse kann verzichtet werden.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>2.3. Ausgleichsmaßnahme auf der Fläche</p> <p>Gemäß der Artenschutzrechtlichen Relevanzanalyse, Abschnitt 4 (Empfehlungen zum erforderlichen Untersuchungsbedarf, Tabelle 2, Seite 11) ist der Vorhabensbereich Teil der Kompensationsmaßnahme K1 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Stockäcker“ (Dr. Grossmann, 2019), wobei die Maßnahmenbeschreibung K1 eine Extensivierung von Grünlandbeständen und die Entwicklung von Mageren Flachland-Mähwiesen vorsehe. Wie weiter ausgeführt wird, sollen als Ausgleich für die Beanspruchung der Maßnahmenflächen B1 und B2 der Kompensationsmaßnahme K1 im Bereich des Flurstücks Nr. 1901/1 nun an anderer Stelle FFH-Mähwiesen entwickelt werden. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sei bereits erfolgt, und die Entwicklung eines entsprechenden Ausgleichskonzeptes erfolge im Rahmen der Umweltprüfung.</p> <p>Wir gehen deshalb davon aus, dass dieses Ausgleichskonzept mit der Offenlage des Bebauungsplans vorgelegt wird.</p>	<p>Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Sicherung der Maßnahmen zum Bebauungsplan „Stockäcker“ vom 03.03.2020 wird entsprechend geändert.</p> <p>Ein Tausch der Maßnahmenfläche aus dem Bebauungsplan „Stockäcker“ wird im vorliegenden Umweltbericht zum Solarpark textlich thematisiert. Allerdings erfolgt die Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit konkreter Maßnahmenbeschreibung nicht in diesem Bauleitplanverfahren und wird somit auch nicht in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erfasst. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist dieser Synopse die neue Maßnahmenfläche inkl. Beschreibung als Anhang beigefügt. Die natur-schutzfachliche Kompensation für den Solarpark Wehingen erfolgt auf derselben Fläche.</p>
<p>2.4. Beweidung mit Ziegen</p> <p>Gemäß der Artenschutzrechtlichen Relevanzanalyse wird die Fläche nach Errichten der Photovoltaikanlage weiter als Grünland genutzt und mit Ziegen extensiv beweidet. Damit scheint die Beweidung gesichert. Die Tierart ist allerdings ungünstig für die Beweidung einer Photovoltaikanlage. Im Gegensatz zu Schafen sind Ziegen bekanntlich sehr kletterfähig und kletteraktiv und zudem ausgesprochen neugierig. Man muss damit rechnen, dass sie an den Modulen hochsteigen, auf die Module steigen und außerdem Kabel anfressen oder mit den Hörnern aufhebeln. Dadurch ist mit Beschädigungen der Anlage und möglicherweise auch mit Gefahren und Schäden für die Tiere zu rechnen.</p>	<p>Im Bebauungsplan ist unter Nr. 10, siehe Maßnahme 1 (M1) „Grünlandbewirtschaftung auf PV-Stellfläche“ festgesetzt, dass die Bewirtschaftung der Wiesenfläche mittels Beweidung oder in Form einer ein- bis zweimaligen Mahd zu erfolgen hat. Die PV-Anlage darf durch eine Umzäunung vor Ziegen geschützt werden.</p>
<p>Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, ob die Module höher aufgeständert werden sollen als üblich. Die Mindesthöhe der Module ist laut den planungsrechtlichen Festsetzungen (Nr. 2.2) 70 cm. Dabei sollte schon bei einer Beweidung mit Schafen der Abstand der Modulunterkante zum Boden mindestens 80 cm betragen.</p>	<p>Der Bebauungsplanentwurf wird gegenüber dem Vorentwurf dahingehend geändert, dass der Abstand der Modulunterkante zum Boden mindestens 0,80 m betragen darf.</p>
<p>A.11 Netze BW GmbH (Schreiben vom 07.01.2025)</p>	
<p>Zum Bebauungsplan bringen wir folgende Anmerkungen an:</p>	<p>Das 20-kV-Kabel der Netze BW GmbH befindet sich außerhalb von Baugrenzen im Bereich</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<ul style="list-style-type: none"> Im Bereich des Bebauungsplans betreibt die Netze BW GmbH ein 20-kV-Kabel. Bei Tiefbauarbeiten in diesem Bereich ist besondere Vorsicht geboten. 	des Weges Flst. 482 und nahe der K 5904. Für das 20-kV-Kabel innerhalb der Sondergebietsfläche werden im Bebauungsplanentwurf Leitungsrechte vorgesehen.
<ul style="list-style-type: none"> Aus Sicherheitsgründen bitten wir den Bauherrn, vor Beginn der Bauarbeiten aktuelle Leitungspläne bei uns einzuholen. Hierdurch lassen sich Unfälle und Schäden von Anfang an vermeiden. Die Kontaktdaten der Planauskunft der Netze BW GmbH lauten: Telefon: 07351/53-2230 Telefax: 07351/53-2135 E-Mail: leitungsanskunft-sued@netze-bw.de 	Darauf wird im Bebauungsplan unter „5. Hinweise, 8. Leitungen“ hingewiesen.
<ul style="list-style-type: none"> Eine Zusage der Netzeinspeisung bzw. des Netzeinspeisepunktes ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. 	Zur Kenntnisnahme
Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.	Zur Kenntnisnahme
A.12 BadenovaNETZE GmbH (Schreiben vom 18.12.2024)	
Ihre E-Mail vom 16. Dezember 2024 haben wir erhalten. Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt.	Zur Kenntnisnahme
Formblatt gem. VwV TÖB Nr. 4 S. 1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Planfeststellungsverfahren, Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren <u>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</u> <input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen). 1. Einwendung: keine 2. Rechtsgrundlage: entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<input checked="" type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine	Zur Kenntnisnahme
<input checked="" type="checkbox"/> Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine	Zur Kenntnisnahme
A.13 Terranets bw GmbH (Schreiben vom 16.12.2024)	
<p>Unsere Leitungsauskunft wurde umgestellt, bitte nutzen Sie für Anfragen und Beteiligungen zu unten genannten Themen, unseren unten aufgeführten Link zur kostenlosen Beteiligung / Leitungsauskunft.</p> <p>Anfragen sowie Beteiligungen zu den Themen: Leitungsauskünfte, Bebauungspläne, Planungsanfragen, Koordinierungsanfragen, Flächennutzungsplanänderungen, Flurneuordnungen, Planfeststellungsverfahren usw. sind ausschließlich über das BIL-Portal https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen.</p> <p>Bitte melden Sie sich einmalig an, sie erhalten dann in Kürze einen Zugang. Mittels der BIL Online-Leitungsauskunft, erfahren Sie zukünftig schnellstmöglich, ob im fraglichen Bereich Leitungen unseres Unternehmens, mit aktuell parallel über 90 anderen Netzbetreibern vorhanden sind, und das alles mit nur einer Anfrage.</p>	<p>Nach den Auskünften des BIL-Online-Portals der BIL eG (Stand 16.12.2024) befindet sich die Terranets bw GmbH in der Liste der für das Plangebiet nicht zuständigen Netzbetreiber. Von einer weiteren Beteiligung wird somit abgesehen.</p>
<p>Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber.</p> <p>Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.</p> <p>Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt „BIL_Flyer-Bauwirtschaft“ oder der Seite http://bil-leitungsauskunft.de/ entnehmen.</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Wir würden uns sehr freuen wenn Sie auch in Zukunft diesen Dienst nutzen würden.</p> <p>Ihre Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft • freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage • kostenfreier Service <p>Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.14 TransnetBW GmbH (Schreiben vom 18.12.2024)</p>	
<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Wehingen“ in Wehingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die TransnetBW GmbH wird am vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht weiter beteiligt.</p>
<p>A.15 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 07.01.2025)</p>	
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "Solarpark Wehingen" der Gemeinde Wehingen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei), Web: https://www.telekom.de/bauherren	
Diese Stellungnahme gilt auch für die 3. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im selben Bereich.	Die Stellungnahme wird in das Verfahren zur 3. Änderung 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Heuberg aufgenommen.
Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de	Zur Kenntnisnahme
Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) 	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Technik GmbH.
A.16 Exxonmobil Production Deutschland GmbH (Leitungsauskunft über das BIL-Online-Portal vom 16.12.2024)	
Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert. Teilnehmer: ExxonMobil Production Deutschland GmbH Telefonnummer: 0511 641 2982 E-Mail: landabteilung@exxonmobil.com Status: Beantwortet Kommentar: Vielen Dank für Ihre Beteiligung an BIL Betroffenheit: Nicht betroffen Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar	Zur Kenntnisnahme
A.17 Zweckverband Wasserversorgung Kleiner Heuberg (Schreiben vom 23.12.2024)	
Der Zweckverband Kleiner Heuberg hat in dem Bereich keine Leitungen.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.18 Zweckverband Bodensee - Wasserversorgung (Leitungsauskunft über das BIL-Online-Portal vom 16.12.2024)</p>	
<p>Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.</p> <p>Teilnehmer: Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Telefonnummer: 0711/973-2111 E-Mail: planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de Status: Beantwortet</p> <p>Kommentar: Sehr geehrte Damen und Herren, im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p> <p>Betroffenheit: Nicht betroffen</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.19 Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe (Schreiben vom 13.01.2024)</p>	
<p>Der Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe hat im angefragten Bereich keine Leitungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.20 Stadt Gosheim (Schreiben vom 16.12.2024)</p>	
<p>Ich teile Ihnen mit, dass Belange der Gemeinde Gosheim nicht berührt sind.</p> <p>Wir wünschen dem Verfahren einen schnellen Abschluss.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.21 Gemeinde Deilingen (Schreiben vom 16.12.2024)</p>	
<p>Die Gemeinde Deilingen bringt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Solarpark Wehingen“ keine Anregungen und Bedenken vor. Wir wünschen der Gemeinde Wehingen bei der Planung und Verwirklichung des Projekts viel Erfolg.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.22 Gemeinde Böttingen (Schreiben vom 17.12.2024)</p>	
<p>Danke für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. B-Planverfahren. Die Belange der Gemeinde Böttingen sind nicht tangiert.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Gemeinde Böttingen wird am vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht weiter beteiligt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.23 Gemeinde Frittlingen (Schreiben vom 17.12.2024, eingegangen am 19.12.2024)</p>	
<p>Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 16.12.2024. Die Gemeinde Frittlingen wird im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplans um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Unseres Erachtens sind die Belange der Gemeinde Frittlingen nicht unmittelbar betroffen. Es werden weder Anregungen vorgebracht noch Bedenken erhoben.</p> <p>Von einer weiteren Verfahrensbeteiligung bitten wir abzusehen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Gemeinde Frittlingen wird am vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht weiter beteiligt.</p>
<p>A.24 Gemeinde Reichenbach am Heuberg (Schreiben vom 18.12.2024)</p>	
<p>Die Gemeinde Reichenbach a.H. hat keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

B Keine Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingegangen

1. Regierungspräsidium Freiburg Ref. 45 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik
2. Regierungspräsidium Freiburg Abt. 5 Umwelt
3. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart
4. Vodafone GmbH
5. Gasversorgung Süddeutschland GmbH
6. Badische Rheingas GmbH
7. IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg
8. Gemeinde Obernheim
9. Gemeinde Wellendingen
10. Gemeinde Denkingen
11. Gemeinde Bubsheim

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.